

Rechtsfähigkeit:
Der Mensch ist Träger der verfassungsmäßigen und bürgerlichen Rechte und Pflichten.

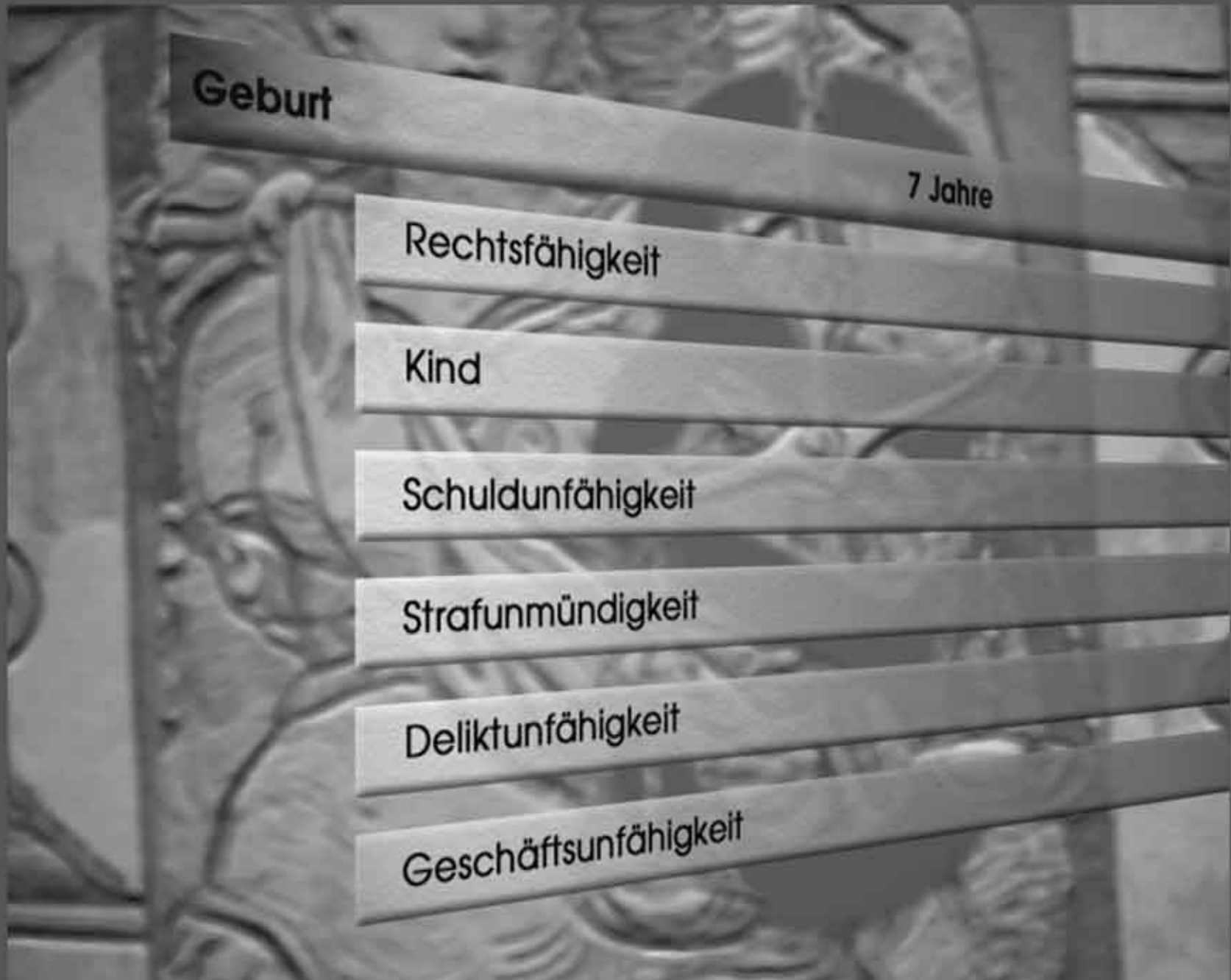
Kind:
Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat man den Status "Kind".

Schuldunfähigkeit:
Das Kind ist grundsätzlich schuldunfähig.

Strafunmündigkeit:
Ein Strafprozess gegen ein Kind ist ausgeschlossen.

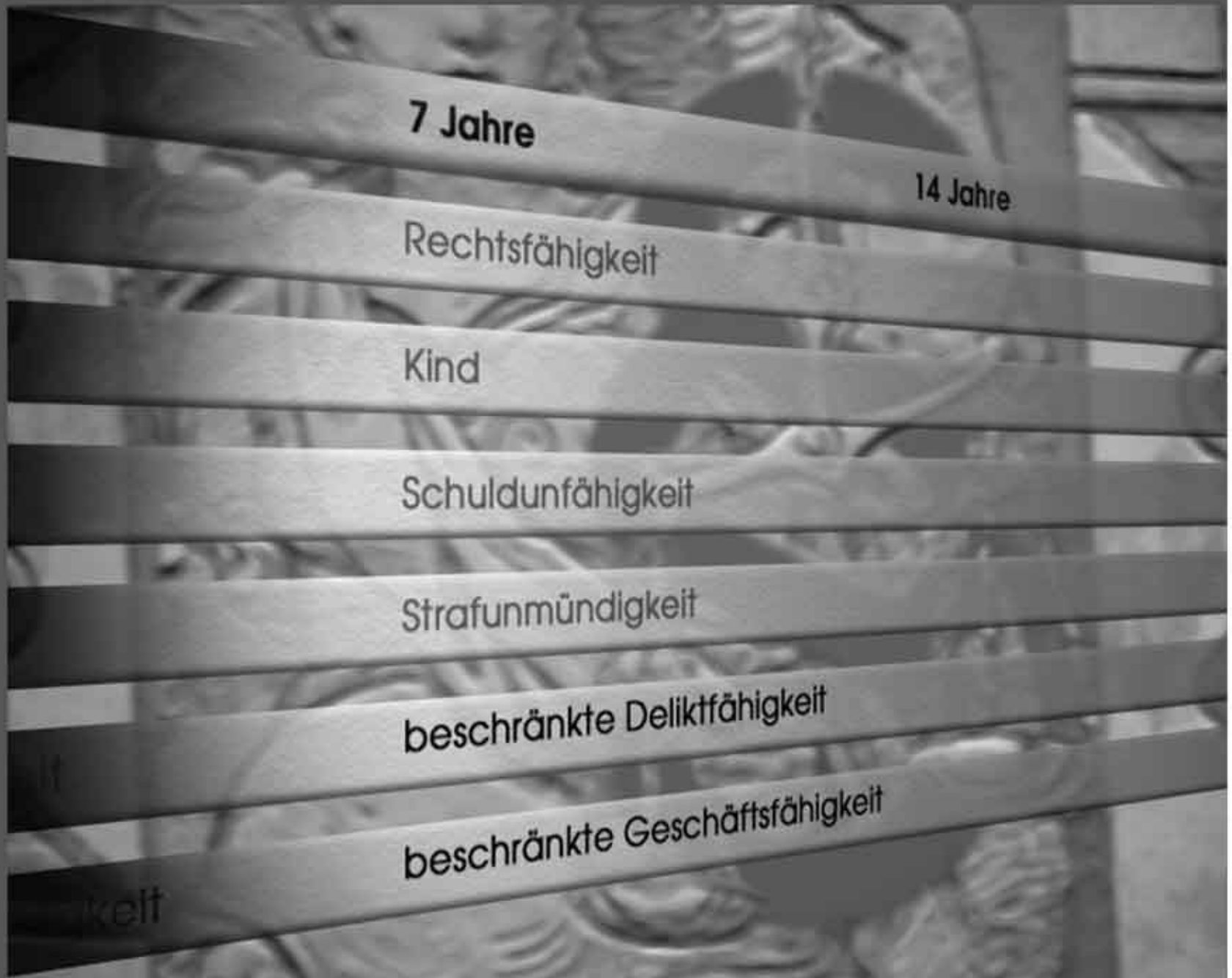
Deliktunfähigkeit:
Ein Kind unter 7 Jahren kann für einen angerichteten Schaden juristisch nicht belangt werden.

Geschäftsunfähigkeit:
Das Abgeben von rechtsverbindlichen Willenserklärungen ist untersagt.



beschränkte Deliktfähigkeit:
Mit Vollendung des 7. Lebensjahres ist das Kind nicht mehr deliktunfähig, sondern beschränkt delikt-fähig. Die Verantwortlichkeit für seine schädigende Handlung wird nun von der "(...) zur Erkenntnis erforderlichen Einsicht (...)" abhängig gemacht, wie es im § 828 Absatz 2 BGB heißt.

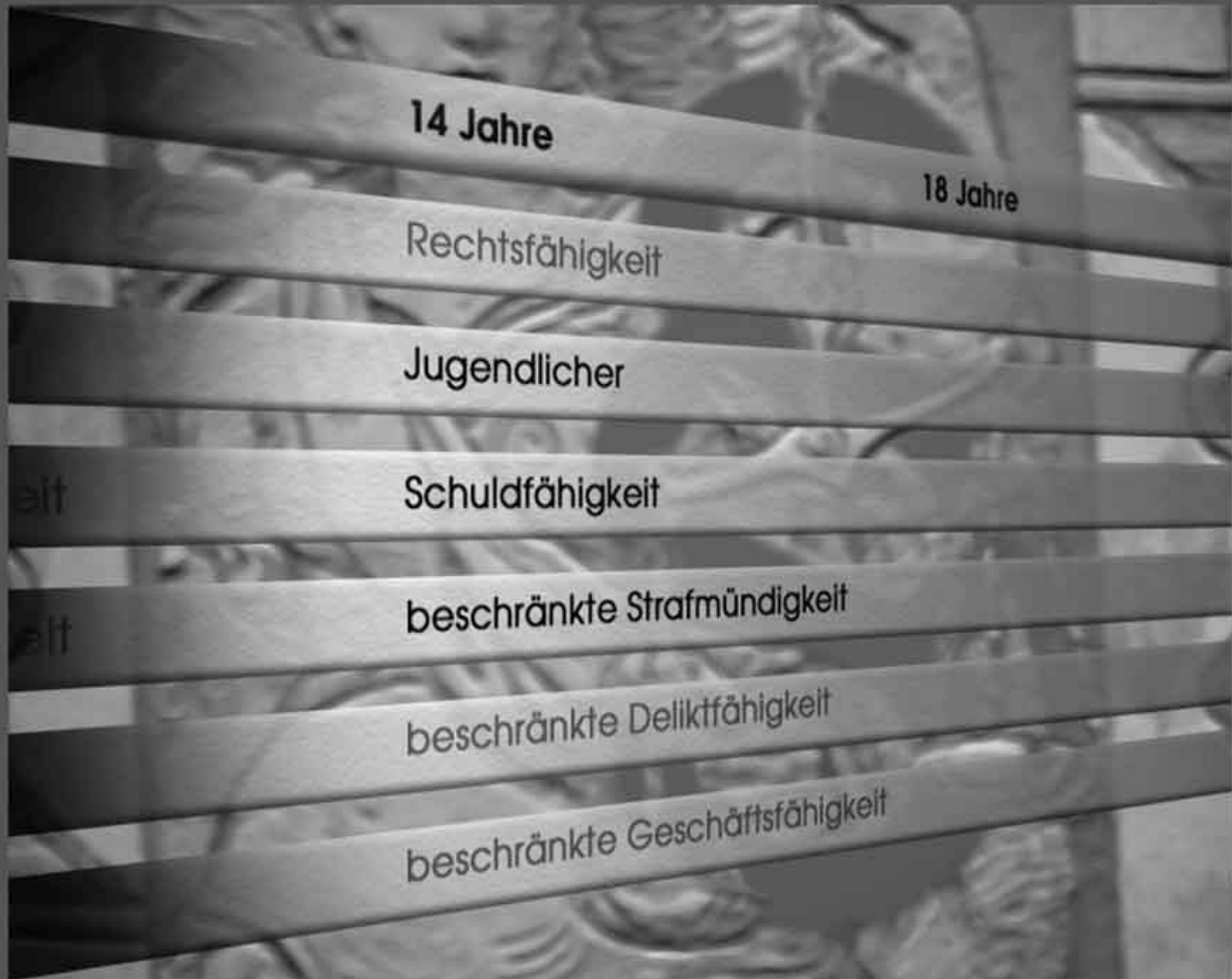
beschränkte Geschäftsfähigkeit:
Im § 106 BGB heißt es dazu: "Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist (...) in der Geschäftsfähigkeit beschränkt."



Jugendlicher:
Mit dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr trägt man den Status "Jugendlicher".

Schuldfähigkeit:
Der Jugendliche ist für eine Tat, die er begeht, strafrechtlich verantwortlich. Jedoch nur wie es in § 3 des Jugendgerichtsgesetzes heißt: "(...) wenn er nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht einer Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln."

beschränkte Strafmündigkeit:
Zeigt sich, dass der Jugendliche während der Begehung einer Tat auf dem Niveau eines Kindes gehandelt hat, kann er nicht bestraft werden.

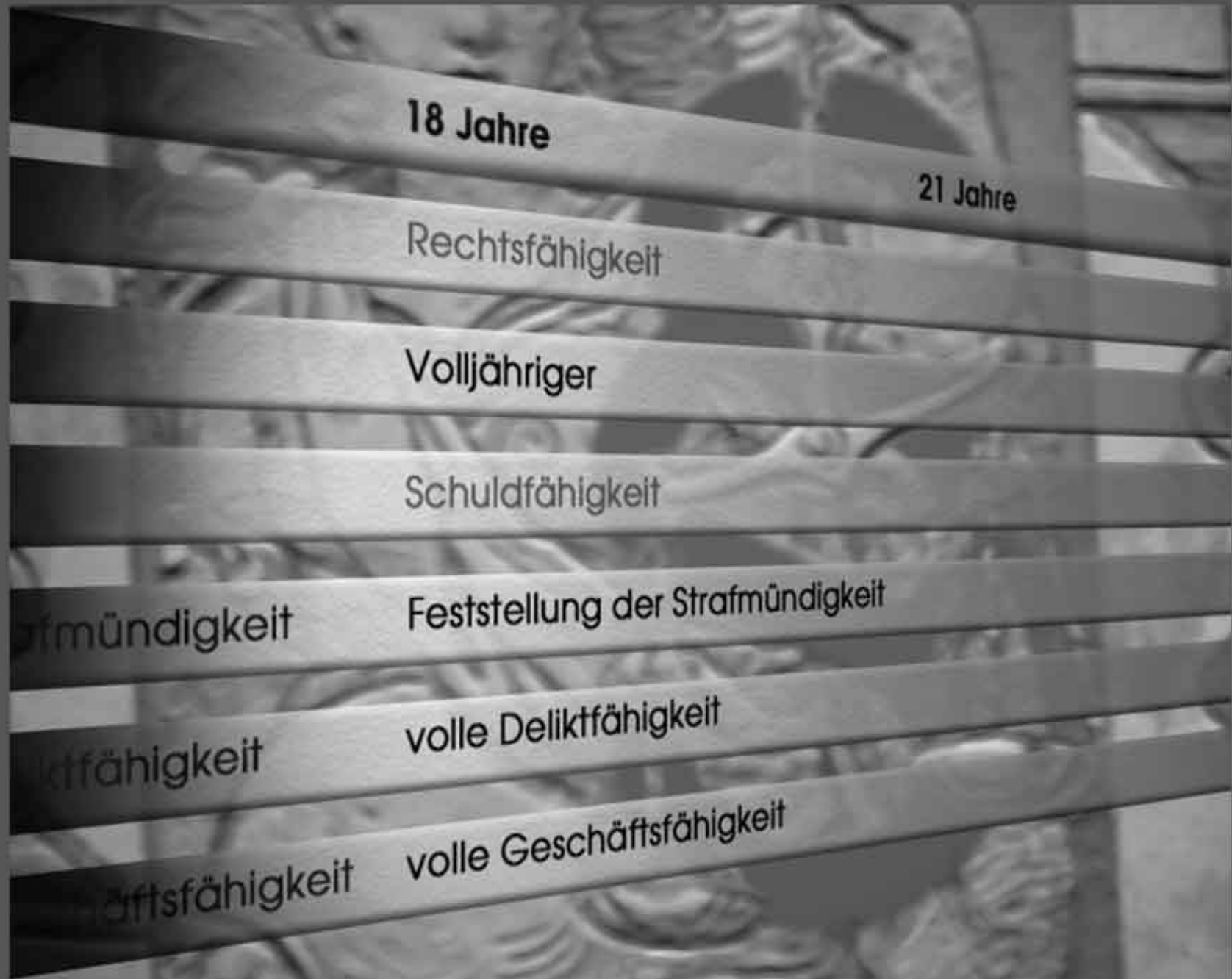


Volljähriger:
Mit dem vollendeten 18.
Lebensjahr besteht
Volljährigkeit.

Feststellung der Strafmündigkeit:
Begeht beispielsweise ein
Neunzehnjähriger eine Straftat
muss die Strafmündigkeit
festgestellt werden. Befindet
er sich auf dem Niveau
eines Jugendlichen, so wird
er nach dem Jugendstrafrecht
bestraft.

volle Deliktfähigkeit:
Der Volljährige kann für
einen begangenen
Schaden voll haftbar
gemacht werden.

volle Geschäftsfähigkeit:
Der Volljährige gilt im
täglichen Geschäftsverkehr
als vollwertiger Vertrags-
partner. Verträge kann er
nun eigenständig
abschließen.



volle Strafmündigkeit:
Mit dem 21. Geburtstag be-
sitzt man die uneinge-
schränkte strafrechtliche
Verantwortlichkeit. Das
Strafmaß wird nun durch
das Strafgesetzbuch be-
stimmt. Schuldunfähigkeit
ist nach § 2 StGB nur noch
gegeben, wenn der Volljäh-
rige:

"(...) bei der Begehung der
Tat wegen einer krankhaften
seelischen Störung, wegen
einer tiefgreifenden Be-
wusstseinsstörung oder
wegen Schwachsinnns oder
einer schweren anderen
seelischen Abartigkeit unfä-
hig ist, das Unrecht der Tat
einzusehen oder nach
dieser Einsicht zu handeln."

